

## Anerkennungsvertrag Labore

**zwischen**

dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstraße 153 a, 10117 Berlin

- nachfolgend „VLOG“ genannt -

**und**

dem Labor

\_\_\_\_\_

VLOG-Anerkennungs-Nr.: \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Labor“ genannt -

### **Präambel**

Mit dem VLOG-Standard soll eine Harmonisierung der „Ohne Gentechnik“-Zertifizierungen auf qualitativ hohem Niveau in Deutschland erreicht werden, um die Vergleichbarkeit entsprechender Zertifizierungen zu verbessern. Dies fördert die Transparenz von Informationen über Lebensmittel, eine Forderung, die von Seiten der Verbraucherschaft und der Verbraucherschutzpolitik erhoben wird. In diesem Sinne sollen GVO-Analysen, die im Rahmen des VLOG-Systems durchgeführt werden, ausschließlich von Laboren durchgeführt werden, die durch den VLOG anerkannt sind.

### **Gegenstand des Vertrages**

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit des Labors mit dem VLOG-System, insbesondere die Nutzung des VLOG-Standards durch das Labor sowie die Akzeptanz von Analyseergebnissen und Prüfberichten durch den VLOG.

### **Begriffsbestimmungen**

Labor: Analyselabor

VLOG-Standard: VLOG "Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandard in der jeweils gültigen Fassung

Leitfaden: Leitfaden für die VLOG-Anerkennung von Laboren in der jeweils gültigen Fassung

GVO: Gentechnisch veränderter Organismus

Unterauftragsvergabe: Unterauftragsvergabe bedeutet, dass das Labor selbst für diesen Parameter akkreditiert ist, diesen Parameter aber aus besonderen Umständen, z.B. Mangel an Laborpersonal oder Ressourcen, an ein anderes, für diesen Parameter akkreditiertes Labor, weitergibt.

Fremdvergabe: Eine Fremdvergabe liegt vor, wenn das vergebende Labor nicht für diesen Parameter akkreditiert ist.

### **Pflichten des Labors**

- §1 Das Labor verpflichtet sich, die Anforderungen zu erfüllen, wie sie im VLOG-Standard, und im **Leitfaden (Anlage 1)** in den jeweils geltenden Fassungen beschrieben sind.
- § 2 Das Labor verpflichtet sich zur Begründung und Aufrechterhaltung seiner Anerkennung im VLOG-System nach Maßgabe des Leitfadens an den vom VLOG organisierten und vorgegebenen Laborvergleichstests teilzunehmen.
- § 3 Das Labor gestattet dem VLOG, die im Rahmen der VLOG-Anerkennung relevanten Abläufe innerhalb des Labors durch den VLOG selbst oder durch eine vom VLOG beauftragte Person auditieren zu lassen. Ein entsprechendes Labor-Audit findet angekündigt und zu einem vereinbarten Zeitpunkt statt.
- § 4 Das Labor gestattet dem VLOG zur Überprüfung der Tätigkeiten des Labors anonymisierte („verdeckte“) Proben durch das Labor untersuchen zu lassen.
- § 5 Das Labor verpflichtet sich zur Nutzung einer vom VLOG bereitgestellten elektronischen Datenbank zum Zwecke der vereinfachten Informationsweitergabe. Die mittels der genannten elektronischen Datenbank zwischen dem Labor und dem VLOG ausgetauschten Daten sind vor dem Zugriff Dritter geschützt, sodass nur das Labor und der VLOG auf diese Daten Zugriff haben. Einzelheiten zur Nutzung der elektronischen Datenbank sind im Leitfaden geregelt.

Die Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 harmonisiert die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Privatunternehmen und öffentliche Stellen EU-weit. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Das Labor stellt mit Blick auf diejenigen personenbezogenen Daten, die von Seiten des Labors in die VLOG-Datenbank übermittelt werden, sicher, dass alle betreffenden Pflichten der genannten Verordnung vollumfänglich erfüllt werden, beispielsweise – falls erforderlich – durch Einholung entsprechender Einwilligungserklärungen der betreffenden Personen. Ein entsprechender Nachweis, dass und wie das Labor seinen betreffenden Pflichten nachkommt, kann vom VLOG jederzeit angefordert werden.

- § 6 Das Labor gestattet dem VLOG, Daten aus der in § 5 genannten Datenbank in der Form anonymisiert zu veröffentlichen, dass weder das Labor noch der Hersteller und/oder sonstige Inverkehrbringer des untersuchten Lebensmittels erkennbar sind.
- § 7 Das Labor erklärt sich damit einverstanden, in einem öffentlich einsehbaren Verzeichnis und insbesondere auf der Internetseite [www.ohnegentechnik.org](http://www.ohnegentechnik.org) als ein vom VLOG anerkanntes Labor aufgeführt zu werden.
- § 8 Das Labor verpflichtet sich, Unteraufträge ausschließlich nach den im Leitfaden aufgeführten Anforderungen und ausschließlich an VLOG-erkannte Labore zu vergeben. Insbesondere ist die Vergabe von Unteraufträgen gegenüber dem VLOG unaufgefordert offenzulegen.
- § 9 Das Labor verpflichtet sich, die von Seiten des VLOG für die Anerkennung sowie alle anderen Leistungen des VLOG anfallenden Beiträge und Aufwendungsentgelte fristgerecht zu zahlen. Art und Umfang der Beiträge und Aufwendungsentgelte sind der **VLOG-Entgeltordnung (Anlage 2)** in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- § 10 Das Labor verpflichtet sich zur sofortigen Information an den VLOG, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß VLOG-Standard und Leitfaden nicht mehr gegeben sind. Diese Information hat innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntwerden derjenigen Tatsachen, die den Wegfall der Voraussetzungen für die Anerkennung begründen, gegenüber dem VLOG zu erfolgen. Die Beweislast für den Zugang dieser Information trägt das Labor.

### **§ 11 Folgen vertragswidrigen Handelns**

- (1) Bei Verstößen gegen diesen Vertrag werden Sanktionen bzw. Strafzahlungen verhängt. Das Labor verpflichtet sich diesen nachzukommen. Die Bewertung der Verstöße erfolgt durch die VLOG-Geschäftsstelle. Über Beschwerden über die Bewertung von Verstößen entscheidet der VLOG-Beirat. Der VLOG verpflichtet auch die Beiratsmitglieder zur vertraulichen Behandlung ihnen zur Kenntnis gebrachter Vorgänge.
- (2) Bei geringfügigen Verstößen zahlt das Labor eine Strafe maximal in der Höhe eines Jahresbeitrags für die VLOG-Anerkennung. Ein geringfügiger Verstoß kann z.B. die verspätete Übermittlung von für die Aufrechterhaltung der Anerkennung geforderten Nachweisen sein.
- (3) Bei mittelschweren Verstößen zahlt das Labor eine Strafe maximal in der Höhe von zwei Jahresbeiträgen für die VLOG-Anerkennung. Ein mittelschwerer Verstoß kann z.B. das wiederholte Vorkommen von geringfügigen Verstößen sein oder dem VLOG wurde das Entziehen der Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 oder Änderungen der akkreditierten Prüfparameter, die die VLOG-Anerkennung betreffen nicht mitgeteilt.
- (4) Bei schweren Verstößen zahlt das Labor eine Strafe maximal in der Höhe von vier Jahresbeiträgen für die VLOG-Anerkennung und kann außerordentlich gekündigt werden. Ein schwerer Verstoß

kann z.B. die Zutrittsverweigerung für Auditoren des VLOG zum Zwecke eines Laboraudits, die vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausstellung von Prüfberichten trotz Nichteinhaltung des VLOG-Standards und/ oder des Leitfadens, oder die vorsätzliche Manipulation von Prüfberichten sein.

### **Pflichten des Labors, das Untersuchungen ausschließlich fremd vergibt**

§ 12 Das Labor, das Untersuchungsaufträge ausschließlich an andere Labore fremd vergibt, verpflichtet sich, die Fremdvergabe von Aufträgen ausschließlich unter den im Leitfaden aufgeführten Anforderungen und ausschließlich an VLOG-anerkannte Labore zu organisieren. Es gelten alle vorstehenden Regelungen mit der Ausnahme von § 2 und § 8.

### **Pflichten des VLOG**

§ 13 Der VLOG gestattet dem Labor, im Rahmen der Anerkennung, das VLOG-Verbandslogo auf den vom Labor ausgestellten Prüfberichten sowie in Leistungsbeschreibungen und Werbematerialien (auch digital) zu verwenden. Dabei darf das VLOG-Verbandslogo nur im Zusammenhang mit denjenigen Labortätigkeiten benutzt werden, für die das Labor im VLOG-System anerkannt ist. Das VLOG-Verbandslogo darf nur in der Form genutzt werden, wie es vom VLOG bereitgestellt wird. Veränderungen des Logos sind in jeder Form unzulässig. Die vorgegebene Gestaltung ist unbedingt, beispielsweise auch mit Blick auf die Farbgebung, einzuhalten.

### **Laufzeit und Beendigung des Vertrages**

§ 14 Der Anerkennungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die Kündigung gilt die Schriftform. Die Beweislast für den Zugang der Kündigung trägt der Kündigende.

§ 15 Dieser Vertrag kann auch innerhalb der Laufzeit von Seiten des VLOG außerordentlich mit sofortiger Wirkung aus besonderem Grund sowie aufgrund der nachfolgenden Fälle gekündigt werden, wobei für die außerordentliche Kündigung die Schriftform gilt und der VLOG die Beweislast für den Zugang der Kündigung trägt:

1. Im Falle der Feststellung, dass das Labor vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Prüfbericht ausstellt, obwohl die Anforderungen des VLOG-Standards nicht erfüllt werden.
2. Im Falle der Feststellung, dass das Labor nicht über die nötige fachliche Kompetenz verfügt, GVO-Analysen nach den Anforderungen des VLOG-Standards durchzuführen.
3. Im Falle, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung gemäß „Folgen vertragswidrigen Handelns“ vorliegen.

4. Im Falle, dass die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlichen Nachweise (beispielsweise Akkreditierung, erfolgreiche Teilnahme an Laborvergleichstests) nicht vorgelegt werden können.

§ 16 Es gelten die Anlagendokumente in der jeweils gültigen Fassung. Die Änderungen der Anlagendokumente werden mit einem ausreichenden Vorlauf bekanntgegeben, sodass eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages i. S. v. § 14 möglich ist.

### **Schlussbestimmungen**

§ 17 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 18 Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 19 Zu diesem Vertrag wurden und werden weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen. Die nachbezeichneten Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Teil des Vertrages.

VLOG:

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

Labor:

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

### **Anlagen**

- (1) VLOG Leitfaden für die VLOG-Anerkennung von Laboren
- (2) VLOG Entgeltordnung